Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 57.

(Nr. 7496.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Staßfurth zum Betrage von 100,000 Thalern. Vom 6. August 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem der Magistrat der Stadt Staßfurth in Uebereinstimmung mit der Stadtverordneten-Versammlung darauf angetragen hat, der Stadt zur Bestreitung außerordentlicher städtischer Bedürfnisse die Aufnahme eines Darlehns von 100,000 Thalern durch Emission von Stadt-Obligationen zu gestatten, ertheilen Wir der Stadt Staßfurth in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Samml. S. 75.) durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausgabe von 100,000 Thalern auf jeden Inhaber lautender, mit Zinskupons versehener Stadt-Obligationen, welche nach dem anliegenden Schema in 760 Apoints à 1000 Rthlr., 500 Rthlr., 200 Rthlr., 100 Rthlr., 50 Rthlr., 25 Rthlr. auszufertigen, mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem festgestellten Tilgungsplane durch Ausloosung oder Ankauf innerhalb längstens einunddreißig Jahren vom Jahre 1869. ab zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staats zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 6. August 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Ausgegeben zu Berlin den 17. September 1869.

Schema für die Obligationen.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

(Stadtwappen.)

Obligation der Stadt Staßfurth

über .... Thaler Preußisch Kurant

Littr. ..... № .....

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom ..ten ....
Gesetz-Sammlung von 186. Seite .....

Wir Magistrat der Stadt Staßfurth urkunden und bekennen hierdurch, daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von .... Thalern Kurant, deren Empfang wir bescheinigen, als einen Theil der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom .... aufgenommenen Anleihe von 100,000 Thalern von der Stadt Staßfurth zu fordern hat. Die auf fünf Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind am 1. Juli und 2. Januar jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährlichen Zinskupons gezahlt.

Der umstehend abgedruckte Plan enthält die näheren Bedingungen. Das Anleihekapital wird binnen längstens einunddreißig Jahren amortisirt.

Staßfurth, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Unterschrift des Dirigenten und zweier Magistratsmitglieder.)

Eingetragen in die Kassenkontrole Fol. .....

Ausgefertigt:

N. N.

Kämmerei-Kassenrendant.

Beigefügt sind die Kupons Serie 1. Nr. 1. bis 10. nebst Talon.

Plan

zu

einer von der Stadt Staßfurth zur Bestreitung außergewöhnlicher städtischer Ausgaben und Bedürfnisse aufzunehmenden Anleihe von 100,000 Thalern, buchstäblich: Einhundert Tausend Thalern.

---

1) Von dem Magistrate und der Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Staßfurth ist beschlossen worden, zur theilweisen Herrichtung einer Wasserleitung, eines Krankenhauses, Armenhauses und Schulhauses, zur Pflasterung der noch nicht gepflasterten Stadttheile, zur Umzäunung eines neuen Gottesackers innerhalb des Parochialbezirks der St. Johanniskirche, zur Einrichtung von Polizeigefängnissen, zur Beschaffung eines von der Stadtgemeinde als Patron der Kirche St. Johannis aufzubringenden Beitrages zu dem Reparatur- und Restaurationsbau der St. Johanniskirche, zur Berichtigung der von der St. Petrikirchen-Gemeinde bei Umzäunung des der Kirche gehörigen Gottesackers zu leistenden und in Geld umzuwandelnden Hand- und Spanndienste, zur Abstoßung und Regulirung älterer Schulden, sowie zur Melioration der Stadt, eine Anleihe von 100,000 Thalern, buchstäblich: Einhundert Tausend Thalern, durch Ausgabe von Stadt-Obligationen, welche eine Zahlungsverpflichtung auf jeden Inhaber enthalten, aufzunehmen.

2) Diese Obligationen werden in Apoints zu 1000 Rthlr., 500 Rthlr., 200 Rthlr., 100 Rthlr., 50 Rthlr. und 25 Rthlr. ausgegeben, und zwar:

a)	20 Stück Littr. A.	von Nr. 1. bis 20.	à 1000 Rthlr.	=	20,000 Rthlr.,
b)	40 Stück Littr. B.	von Nr. 21. bis 60.	à 500 Rthlr.	=	20,000 Rthlr.,
c)	100 Stück Littr. C.	von Nr. 61. bis 160.	à 200 Rthlr.	=	20,000 Rthlr.,
d)	300 Stück Littr. D.	von Nr. 161. bis inkl. 460	à 100 Rthlr.	=	30,000 Rthlr.,
e)	100 Stück Littr. E.	von Nr. 461. bis inkl. 560	à 50 Rthlr.	=	5,000 Rthlr.,
f)	200 Stück Littr. F.	von Nr. 561. bis inkl. 760	à 25 Rthlr.	=	5,000 Rthlr.,
				Summa =	100,000 Rthlr.

3) Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 100,000 Thalern geschieht aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von jährlich 1½ Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, und zwar vermittelst Ausloosung oder freien Ankaufs binnen spätestens einunddreißig Jahren, vom Tage der Emission der Obligationen ab, nach Maaßgabe des aufgestellten Tilgungsplanes.

4) Vom Tage der Emission der Obligationen ab werden dieselben in halbjährlichen Terminen, also zuerst am 1. Juli 1870. und demnächst am 2. Ja-

2. Januar und 1. Juli der darauf folgenden Jahre, mit 5 Prozent verzinst.

5) Jeder Obligation werden 10 Zinskupons für die Zeit vom 1. Januar 1870. bis dahin 1875. und ein Talon beigegeben. Die ferneren Zinskupons werden für fünfjährige Perioden ausgegeben.

6) Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie, welche zuvor bekannt gemacht werden muß, erfolgt bei der Stadtkasse zu Staßfurth gegen Ablieferung des der alten Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste der Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

7) Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der auszugebenden Zinskupons, beziehungsweise der Schuldverschreibungen, bei der Stadtkasse in Staßfurth in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

8) Mit der zur Empfangnahme des Kapitals zu präsentirenden Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale gekürzt.

9) Die ausgeloosten beziehungsweise gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb 30 Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb der nächsten vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden sind, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten der Stadtgemeinde Staßfurth. Wenn die zu tilgenden Obligationen statt der Ausloosung aus freier Hand erworben werden, so sollen die auf diesem Wege getilgten Nummern jedesmal bekannt gemacht werden.

10) Die getilgten Obligationen werden in Gegenwart des Magistrats vernichtet; darüber, daß solches geschehen, wird von demselben eine Bescheinigung ausgestellt und diese zu den Akten gebracht.

11) Die Stadtgemeinde Staßfurth behält sich das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosung zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Den Gläubigern steht kein Kündigungsrecht zu.

12) Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Obligationen werden unter Bezeichnung ihrer Littr. und Nummer, sowie des Betrages, über welchen sie lauten, und des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, drei Monate vor dem Zahlungstermine öffentlich bekannt gemacht. Mit Eintritt des letzteren hört die Verzinsung der ausgeloosten, sowie der gekündigten Obligationen auf.

13) In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen finden die Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. (Gesetz-Samml. S. 157.) §§. 1. bis 12. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die

a) die in §. 1. vorgeschriebene Anzeige muß dem Magistrate gemacht werden, welchem alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse zustehen, die nach jener Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügung des Magistrats findet der Rekurs an die Königliche Regierung zu Magdeburg statt;

b) das im §. 5. gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Königlichen Kreisgericht zu Calbe a. d. S.;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch die in Nr. 14. angegebenen Blätter;

d) an die Stelle der im §. 7. erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen vier, und an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zahlungstermins soll der fünfte treten.

Die Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden; jedoch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Magistrate anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Obligation oder sonst glaubhaft darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

14) Alle Bekanntmachungen erfolgen durch den Staatsanzeiger, das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg und die Magdeburger Zeitung. Falls eins dieser Blätter eingehen sollte, wird von dem Magistrate mit Zustimmung der Königlichen Regierung ein entsprechendes anderes Blatt gewählt werden.

15) Die Ausloosung der Obligationen erfolgt alljährlich im Monat Juli in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung.

16) Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadt Staßfurth mit ihrer Steuerkraft und ihrem Vermögen.

Staßfurth, den 5. April 1869.

Der Magistrat.

(Unterschriften.)

 Sche-

Schema zu den Zinskupons.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

Serie .....

Zinskupon № .....

über .... Zinsen

zu der

Obligation der Stadt Staßfurth

Littr. ..... № .....

Inhaber dieses Kupons empfängt gegen dessen Rückgabe am $\frac{\text{2. Januar}}{\text{1. Juli}}$ 18..
die halbjährlichen Zinsen der Stadt-Obligation Littr. ..... № .... mit ......
..... schreibe .... aus der hiesigen Kämmereikasse.

Staßfurth, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit abgehoben wird.

Anmerkung. Die Namensunterschriften des Magistratsdirigenten und der Magistratsmitglieder können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden; doch muß jeder Zinskupon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Schema zu den Talons.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

Talon

zu der

Obligation der Stadt Staßfurth

Littr. ..... № .....

über .... Thaler zu fünf Prozent verzinslich.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der vorbezeichneten Obligation die ..te Serie Zinskupons für die Jahre 18.. bis 18.. bei der hiesigen Kämmereikasse, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation gegen diese Aushändigung protestirt worden ist.

Staßfurth, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

Anmerkung. Die Namensunterschriften des Magistratsdirigenten und der Magistratsmitglieder können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden; doch muß jeder Talon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

(Nr. 7497.) Allerhöchster Erlaß vom 9. August 1869., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Lötzen, Regierungsbezirks Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung der Lötzener Kreis-Chaussee von der Kreisstadt Lötzen über Spiergsten bis zur Angerburger Kreisgrenze in der Richtung auf Angerburg.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau der Chaussee von der Kreisstadt Lötzen, Regierungsbezirks Gumbinnen, über Spiergsten bis zur Angerburger Kreisgrenze in der Richtung auf Angerburg genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Lötzen das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem Kreise Lötzen gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bad Ems, den 9. August 1869.

Wilhelm.

Für den Finanzminister:
Gr. zu Eulenburg. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten

---

(Nr. 7498.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lötzener Kreises im Betrage von 23,000 Thalern, III. Emission. Vom 9. August 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem von den Kreisständen des Lötzener Kreises auf dem Kreistage vom 1. Mai 1869. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten, außer den durch die Privilegien vom 24. Oktober 1864. (Gesetz-Samml. für 1864. S. 666.) und vom 5. November 1866. (Gesetz-Samml. für 1866. S. 759.) zu Eisenbahn- und Chausseebauzwecken gemachten Anleihen von 40,000 Thalern und 95,000 Thalern noch erforderlichen Geldmittel im Wege einer ferneren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 23,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 23,000 Thalern, in Buchstaben: drei und zwanzig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

22,800 Thaler à 400 Thaler,
200 " à 200 "
= 23,000 Thaler,

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1871. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 9. August 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Obligation
des Lötzener Kreises
III. Emission
Littr. ..... № .....
über .... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm .... genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 1. Mai 1869. wegen Aufnahme einer Schuld von 23,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Lötzener Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von .... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 23,000 Thalern geschieht vom Jahre 1871. ab allmälig innerhalb eines Zeitraums von 37 Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent des gesammten Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1871. ab in dem Monate Juni jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt vier, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Gumbinnen und durch den Königlich Preußischen Staatsanzeiger.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Lötzen, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Lötzen.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 18.. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Lötzen gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Lötzen, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreiskommission für die Chausseebauten im Lötzener Kreise.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Lötzener Kreises

III. Emission

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu ..... Prozent Zinsen

über

..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten .... bis .... resp. vom ..ten .... bis .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) .... Thalern .... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Lötzen.

Lötzen, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreiskommission für die Chausseebauten im Lötzener Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Lötzener Kreises

III. Emission.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Lötzener Kreises, III. Emission,

Littr. ...... № ...... über ...... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Lötzen nach Maaßgabe der diesfällsigen, in der Obligation enthaltenen Bestimmungen.

Lötzen, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreiskommission für die Chausseebauten im Lötzener Kreise.

(Nr. 7499.) Allerhöchster Erlaß vom 27. August 1869., betreffend die Gemeinde-Ordnung für die evangelischen Kirchengemeinden im Bezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden.

Auf Ihren Bericht vom 14. d. Mts. habe Ich der von dem Konsistorium zu Wiesbaden entworfenen, anbei zurückfolgenden kirchlichen Gemeinde-Ordnung für die evangelischen Gemeinden im Bezirk des genannten Konsistoriums Meine Genehmigung ertheilt. Es ist Mein Wille, daß mit der Einführung der neuen Ordnung, durch welche in dem Bekenntnißstand der Gemeinden und in ihrer Stellung zur Union nichts geändert wird, unverzüglich vorgegangen werde. Ich beauftrage Sie demgemäß, durch das Konsistorium zu Wiesbaden das diesfalls Erforderliche ungesäumt zu bewirken. Sobald hiernach eine rechtlich geordnete Vertretung der Gemeinden hergestellt sein wird, erwarte Ich fernere Vorschläge wegen Einrichtung von Kreissynoden und einer Bezirkssynode, um unter Mitwirkung derselben die Gemeinde-Ordnung zu revidiren und die weitere kirchliche Verfassung festzustellen. Dieser Mein Erlaß und die Verordnung vom heutigen Tage sind durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 27. August 1869.

Wilhelm.

v. Mühler.

An den Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.

(Nr. 7500.) Gemeinde-Ordnung für die evangelischen Kirchengemeinden im Bezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden. Vom 27. August 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen, auf den Antrag Unseres Ministers der geistlichen Angelegenheiten, für die evangelischen Kirchengemeinden im Bezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden, was folgt:

I. Von den Kirchengemeinden.

§. 1.

Der räumliche Umfang der Kirchengemeinde bildet das Kirchspiel.

§. 2.

Der Wohnsitz in dem Kirchspiel begründet für jeden Glaubensgenossen die Gemeindeangehörigkeit.

§. 3.

Die Pflichten eines Gemeindeangehörigen sind:

1) die Gnadenmittel der Kirche in der Gemeinde fleißig zu gebrauchen,
2) ein erbauliches Leben zu führen,
3) sich der bestehenden Kirchenordnung zu unterwerfen,
4) die für die kirchlichen Bedürfnisse erforderlichen Beiträge zu leisten.

Dagegen hat jeder Gemeindeangehörige Antheil an allen kirchlichen Gnadenmitteln, Anstalten und Gerechtsamen der Gemeinde, Anspruch auf die Dienste der Kirchenbeamten und, soweit ihm die gesetzlichen Bedingungen nicht fehlen, das Wahlrecht und die Wählbarkeit zu kirchlichen Aemtern nach Maaßgabe der Kirchenordnung.

II. Von den Kirchenvorständen.

§. 4.

Jede Kirchengemeinde wird in ihren Angelegenheiten durch einen Kirchenvorstand vertreten, welcher aus sämmtlichen im ordentlichen Pfarrdienste angestellten Geistlichen und den Kirchenvorstehern besteht.

Umfaßt eine Pfarrgemeinde mehrere Kirchengemeinden, so treten für gemeinschaftliche Angelegenheiten die Kirchenvorstände der einzelnen Kirchengemeinden am Pfarrorte zusammen.

§. 5.

Den Vorsitz in dem Kirchenvorstande führt der Pfarrer, unter mehreren Geistlichen der erste, bei gleicher Berechtigung der älteste. In dringenden Verhinderungsfällen wird, wo kein anderer Pfarrer vorhanden ist, der Vorsitz von dem Dekan übernommen und kann von demselben einem Kirchenvorsteher oder benachbarten Geistlichen übertragen werden.

Ordinirte Hülfsgeistliche haben das Recht, den Sitzungen des Kirchenvorstandes mit berathender Stimme beizuwohnen.

§. 6.

Die Zahl der Kirchenvorsteher richtet sich nach der Größe und Zusammensetzung der Kirchengemeinde. Sie wird ebenso wie ihre Vertheilung auf die einzelnen zur Gemeinde gehörigen Ortschaften durch die Kreissynode bestimmt.

Es sollen nicht unter vier und in der Regel nicht über zwölf, immer aber eine gerade Zahl von Kirchenvorstehern vorhanden sein.

§. 7.

Die Kirchenvorsteher werden von dem Kirchenvorstande in Gemeinschaft mit der größeren Gemeindevertretung auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus und wird durch Neuwahl, welche auch auf die Ausscheidenden fallen kann, ersetzt. Scheidet ein Kirchenvorsteher vor Ablauf seiner Dienstzeit aus, so wird an dessen Stelle durch den Kirchenvorstand ein Substitut ge-

gewählt, welcher bis zu der nächsten Versammlung der größeren Gemeindevertretung das Amt bekleidet.

Die Kirchenvorsteher bleiben, auch wenn ihre Amtszeit abgelaufen ist, noch so lange im Amte, bis ihre Nachfolger eingeführt worden.

§. 8.

Ohne erhebliche Gründe, zu welchen ein Alter über 60 Jahre, notorische Kränklichkeit, ein Geschäft, welches mit öfterer oder langer Abwesenheit von der Gemeinde nothwendig verbunden ist, die Führung zweier mit Vermögensverwaltung verbundener Vormundschaften zu zählen sind, dürfen die in den Kirchenvorstand Gewählten sich dem ihnen übertragenen Amte nicht entziehen. Bei einer unmittelbaren Wiederwahl in den Kirchenvorstand kann aber der Wiedererwählte, auch ohne das Vorhandensein solcher Entschuldigungsgründe, die Annahme der Wahl ablehnen.

Ueber die Erheblichkeit der vorgebrachten Entschuldigungsgründe entscheidet zunächst der Kirchenvorstand und auf dem Wege des Rekurses, welcher jedoch innerhalb einer präklusivischen Frist von vierzehn Tagen, vom Tage der Mittheilung der Entscheidung des Kirchenvorstandes an gerechnet, eingelegt werden muß, der Vorstand der Kreissynode endgültig.

Wer ohne erhebliche Gründe die Uebernahme des Kirchenvorsteheramtes ablehnt, oder das übernommene Amt vor Ablauf der Dienstzeit niederlegt, verliert für die nächsten sechs Jahre das Wahlrecht und die Wählbarkeit für jedes kirchliche Amt.

§. 9.

Zu Kirchenvorstehern dürfen nur solche im §. 18. genannte Gemeindemitglieder gewählt werden, welche das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben, einen unsträflichen Wandel führen, ein gutes Gerücht in der Gemeinde haben, ihre Liebe zur evangelischen Kirche, namentlich auch durch Erziehung ihrer Kinder im evangelischen Bekenntnisse, bethätigen und durch ihre Theilnahme am öffentlichen Gottesdienste und an dem heiligen Abendmahle ihre kirchliche Gesinnung beweisen.

§. 10.

Unmittelbar nach der Wahl sind die Wahlakten dem Vorstande der Kreissynode einzusenden, welcher zu prüfen hat, ob in formeller Beziehung den Bestimmungen der Wahlordnung entsprechend verfahren worden ist. Ergiebt diese Prüfung Anstände, welche nach Ansicht des Vorstandes der Kreissynode die Gültigkeit des gesammten Wahlverfahrens oder einzelner Theile desselben in Frage stellen, so hat derselbe hierüber die Entscheidung des Konsistoriums einzuholen. Ist das Wahlverfahren in formeller Hinsicht ohne Mangel, oder sind die vorgefundenen Anstände beseitigt worden, so werden die Namen der gewählten Kirchenvorsteher an zwei aufeinander folgenden Sonntagen der Gemeinde von der Kanzel verkündigt.

Einsprüche gegen die Wahl können nur bis zur vollzogenen zweiten Verkündigung bei dem Kirchenvorstande eingelegt werden. Ueber dieselben entscheidet in erster Instanz der Vorstand der Kreissynode und auf Rekurs, welcher jedoch

nur

nur innerhalb einer präklusivischen Frist von vierzehn Tagen, vom Tage der Bekanntmachung der ersten Entscheidung an gerechnet, zulässig ist, das Konsistorium.

Sind Einsprüche innerhalb der bestimmten Frist nicht vorgebracht, oder die vorgebrachten endgültig verworfen, so werden die erwählten Kirchenvorsteher durch den Pfarrer vor der Gemeinde in ihr Amt eingeführt.

§. 11.

Der Kirchenvorstand versammelt sich auf schriftliche oder ortsübliche Einladung des Vorsitzenden der Regel nach in jedem Monat einmal in einem angemessenen Lokale der Kirchengemeinde.

Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Verhandlungen mit Gebet und hat darauf zu halten, daß Ordnung, Anstand und Würde in der Versammlung nicht verletzt werden.

Bei Verhandlungen über einen Gegenstand, bei welchem ein Mitglied des Kirchenvorstandes persönlich betheiligt ist, darf dasselbe nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kollegiums anwesend sein.

Zur Fassung eines Beschlusses müssen zwei Drittheile der Mitglieder Theil nehmen. Ist der Gegenstand der Verhandlung bei der Einladung angegeben worden, so genügt zur Beschlußfähigkeit die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder. Die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit; bei Gleichheit der Stimmen giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches in das Protokollbuch eingetragen, vorgelesen und von den Anwesenden unterschrieben wird.

Außer den regelmäßigen Sitzungen kann der Vorsitzende nach Bedürfniß auch außerordentliche Versammlungen berufen und er ist dazu verpflichtet, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Zwecks es verlangt.

§. 12.

Zu dem Geschäftskreis des Kirchenvorstandes gehört im Einzelnen:

1) die Handhabung der kirchlichen Ordnung in der Gemeinde innerhalb der gesetzlichen Grenzen;
2) die Sorge für eine christliche Sonntagsfeier;
3) die Aufrechterhaltung der Ordnung beim öffentlichen Gottesdienste;
4) die Aufnahme in die Gemeinde;
5) die Führung des Verzeichnisses der Gemeinde-Angehörigen;
6) die Einleitung zur Wahl der Kirchenvorsteher und der größeren Gemeindevertretung, die Aufstellung der Wählerliste und die Theilnahme an diesen Wahlen nach Maaßgabe der näheren Bestimmungen der Kirchenordnung;
7) die Ernennung, Ueberwachung und Entlassung der niederen Kirchendiener (Kirchenrechner, Organisten, Küster, Kirchendiener, Kalkanten, Läuter 2c.), soweit nicht wohlerworbene Rechte entgegenstehen oder jene Aemter mit einem Schulamte verbunden sind;

 8) die

8) die Verwaltung des Pfarr- und Kirchenvermögens nach Maaßgabe der Gesetze;
9) die Leitung der kirchlichen Armen- und Krankenpflege;
10) die Ueberwachung der religiösen Erziehung der Jugend in der Gemeinde;
11) die Vertretung der Gemeinde nach Außen, insbesondere auf der Kreissynode und den Behörden gegenüber.

Zur Gültigkeit der schriftlichen Willenserklärung eines Kirchenvorstandes in Rechtsangelegenheiten bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und zweier Kirchenvorsteher. Durch die Unterschrift wird bekundet, daß der dem Akt zu Grunde liegende Beschluß ordnungsmäßig gefaßt worden. Eine in dieser Form abgegebene Erklärung gilt Dritten gegenüber ohne Weiteres als rechtsverbindlich.

§. 13.

Der Kirchenvorstand kann zur Ausübung der kirchlichen Armen- und Krankenpflege sich durch Diakonen und Diakonissen unterstützen lassen und hat bis zur gesetzlichen Ordnung der kirchlichen Armenpflege die desfalls beabsichtigten Einrichtungen der Bestätigung des Konsistoriums zu unterbreiten.

§. 14.

Ein Kirchenvorsteher kann wegen unwürdigen Verhaltens oder beharrlicher Vernachlässigung seines Amtes des letzteren entsetzt werden. Die Entsetzung wird, nachdem dem Beschuldigten Gelegenheit zu seiner Vertheidigung gegeben worden ist, auf erfolgte Anhörung des Kirchenvorstandes und des Vorstandes der Kreissynode, durch das Konsistorium verfügt, welches in dringenden Fällen auch zur vorläufigen Suspension des Kirchenvorstehers ermächtigt ist.

Gegen die von dem Konsistorium verfügte Entsetzung steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde bei der vorgesetzten Kirchenbehörde zu. Die Beschwerde muß aber binnen vierzehn Tagen präklusivischer Frist eingelegt werden und hat keine aufschiebende Wirkung.

Eine endgültig verfügte Entsetzung macht den Betreffenden für immer zum Kirchenvorsteher-Amte unfähig und entzieht ihm auf sechs Jahre das Wahlrecht und die Wählbarkeit zu kirchlichen Aemtern.

III. Von den größeren Gemeindevertretungen.

§. 15.

Jede evangelische Kirchengemeinde erhält außer dem Kirchenvorstande eine größere Gemeindevertretung.

In Gemeinden unter 500 Seelen werden die Rechte der größeren Gemeindevertretung von allen stimmfähigen Gemeinde-Angehörigen (§. 17.) ausgeübt.

In Gemeinden von 500 bis inkl. 1000 Seelen werden 20 Vertreter, von 1000 bis inkl. 2000 Seelen 24 Vertreter, von 2000 bis 5000 Seelen

40 Vertreter, in Gemeinden mit mehr als 5000 Seelen 60 Vertreter auf acht Jahre gewählt.

Umfaßt eine Pfarrgemeinde mehrere Kirchengemeinden, so werden Behufs Erledigung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten die einzelnen Gemeindevertretungen zur gemeinsamen Versammlung an den Pfarrort berufen.

Werden hierbei Kirchengemeinden vereinigt, von denen die eine über, die andere unter 500 Seelen zählt, so muß zu diesem Zweck auch für die letztere nach Verhältniß eine besondere Gemeindevertretung gewählt werden.

§. 16.

Die größere Gemeindevertretung wählt in Gemeinschaft mit dem Kirchenvorstande die Kirchenvorsteher.

In folgenden die Verwaltung des Pfarr- und Kirchenvermögens betreffenden Fällen bedürfen die Beschlüsse des Kirchenvorstandes, vorbehaltlich der nach den bestehenden Gesetzen erforderlichen höheren Genehmigung, der Zustimmung der größeren Gemeindevertretung:

1) bei Verwendung von Grundstock-Vermögen zur Bestreitung laufender Ausgaben, sowie bei Aufnahme von Kapitalien;
2) bei allen Verträgen, welche die freiwillige Veräußerung, Belastung oder Entlastung des Grundeigenthums betreffen;
3) bei Neubauten und allen diesen gleich zu achtenden Reparaturen der Kirchen- und Pfarrgebäude, welche auf Kosten der Kirchenkasse ausgeführt werden sollen, sofern nicht über die Nothwendigkeit des Baues von der zuständigen Behörde bereits endgültig entschieden ist;
4) bei Festsetzung des Betrages der zu erhebenden Kirchensteuer;
5) bei allen Bewilligungen aus der Kirchenkasse zur Dotirung neuer Stellen für den Dienst der Gemeinde, wie zur dauernden Verbesserung des Einkommens der bestehenden;
6) bei allen Bewilligungen aus der Kirchenkasse an andere Gemeinden, oder zur Unterstützung christlicher Vereine und Anstalten außerhalb der Gemeinde, sofern der Betrag fünf Thaler übersteigt.

Daneben steht dem Kirchenvorstande frei, auch in inneren Angelegenheiten, wo es ihm angemessen scheint, die Unterstützung der Gemeindevertretung in Anspruch zu nehmen.

§. 17.

Wähler dieser Vertreter sind alle volljährigen, selbstständigen Gemeinde-Angehörigen männlichen Geschlechts, welche wenigstens ein halbes Jahr in der Gemeinde wohnen, und denen nicht das Wahlrecht durch einen förmlichen Beschluß des Kirchenvorstandes oder die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte durch richterliches Urtheil entzogen worden ist.

Als selbstständig gilt derjenige, welcher entweder ein öffentliches Amt bekleidet, oder einem eigenen Geschäfte vorsteht, oder eine eigene Haushaltung hat, oder als Sohn einer Wittwe deren Geschäft führt.

§. 18.

Wählbar zu Vertretern der Gemeinde sind die im §. 17. genannten Gemeinde-Angehörigen, welche einen ehrbaren Lebenswandel führen, einen guten Ruf haben und an den kirchlichen Gnadenmitteln Theil nehmen.

§. 19.

Die Wahl der größeren Gemeindevertretung erfolgt nach Maaßgabe der Wahlordnung unter Leitung des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes.

Wo die örtlichen Verhältnisse dies zweckmäßig erscheinen lassen, kann auf Beschluß des Kirchenvorstandes und mit Genehmigung des Vorstandes der Kreissynode eine Vertheilung der zu wählenden Vertreter auf einzelne Abtheilungen der Gemeinde erfolgen.

Ueber die formelle Prüfung des Wahlverfahrens, die Verkündigung der Erwählten, die Zulässigkeit und die Erledigung von Einsprüchen gegen die Wahl gelten die im §. 10. hinsichtlich des Kirchenvorstandes getroffenen Bestimmungen.

§. 20.

Wer ohne erheblichen Grund, worüber der Kirchenvorstand entscheidet, die Annahme der Wahl zum Vertreter verweigert, verliert für ein Jahr das Wahlrecht und die Wählbarkeit zu kirchlichen Aemtern.

Wenn während der Amtsdauer ein Vertreter mit Tode abgeht, oder die Gemeinde verläßt, oder in den Kirchenvorstand gewählt wird, oder seine Qualifikation verliert, worüber auf Antrag des Kirchenvorstandes in erster Instanz der Vorstand der Kreissynode, in zweiter Instanz das Konsistorium nach Maaßgabe des §. 10. entscheidet, so wird dessen Stelle in der ersten Sitzung der größeren Gemeindevertretung durch eine neue Wahl in der Art wieder besetzt, daß der neu Gewählte die Stelle seines Vorgängers bis zu dem Zeitpunkte behält, wo letzterer durch den regelmäßigen Wechsel ausgeschieden sein würde.

§. 21.

Von den gewählten Mitgliedern der größeren Gemeindevertretung scheidet alle vier Jahre die Hälfte aus und wird durch Neuwahl, welche auf die Ausgeschiedenen fallen kann, ersetzt.

§. 22.

Die größere Gemeindevertretung beschließt in Gemeinschaft mit dem Kirchenvorstande. Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes ist zugleich Vorsitzender der größeren Gemeindevertretung. Er beruft die Gemeindevertretung mit Angabe der Tagesordnung.

Die Einladung muß wenigstens am Tage vorher in der vom Kirchenvorstande vorgeschriebenen Form, sie kann aber auch durch Verkündigung bei dem öffentlichen Gottesdienst erfolgen. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit der absoluten Majorität des aus dem Kirchenvorstande und der größeren Gemeindevertretung bestehenden Kollegiums nöthig. Die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Kommt

Kommt auf die erste ordnungsmäßig erlassene Einladung eine beschlußfähige Versammlung nicht zu Stande, so haben die in einer, nach Ablauf einer Woche zu veranstaltenden, zweiten Versammlung Erschienenen ohne Rücksicht auf ihre Zahl das Recht der Entscheidung.

Ueber die Verhandlungen des Kollegiums wird ein in das Protokollbuch einzutragendes Protokoll geführt, welches vorzulesen und von dem Vorsitzenden, dem erwählten Protokollführer, sowie zwei weiteren Mitgliedern des Kollegiums zu unterzeichnen ist.

§. 23.

Eine Versammlung der Gemeindevertreter, welche beharrlich ihre Pflichten vernachlässigt oder verweigert, ist vom Konsistorium aufzulösen.

Bis zur Neuwahl der Gemeindevertretung gehen die Rechte der größeren Gemeindevertretung auf den Kirchenvorstand über. Ein Gleiches findet statt, so lange eine ordnungsmäßige Wahl der Gemeindevertretung nicht zu Stande kommt.

IV. Schlußbestimmungen.

§. 24.

Bestehen in einer Gemeinde herkömmlich besondere, die Kirchenordnung ergänzende, näher bestimmende oder modifizirende Einrichtungen, deren Anerkennung sie wünscht, oder fühlt sie sonst das Bedürfniß, neue eigenthümliche Einrichtungen zu treffen, so können solche zu einer statutarischen Bestimmung, oder, insofern sie Gemeindeangelegenheiten im Ganzen betreffen, zu einem förmlichen Gemeindestatut zusammengefaßt werden. Es ist deshalb nach Vorberathung und auf Antrag des Kirchenvorstandes ein Beschluß der Gemeindevertretung zu fassen und für denselben, nach vorgängiger Begutachtung durch die Kreissynode, die Anerkennung der Konsistorial-Bezirkssynode: daß die statutarische Bestimmung zweckmäßig und wesentlichen Bestimmungen der Kirchenordnung nicht zuwider sei, sowie die schließliche Bestätigung des Konsistoriums nachzusuchen.

§. 25.

Die Wahlordnung für den Kirchenvorstand und für die größere Gemeindevertretung, sowie die Geschäftsordnung für den Kirchenvorstand wird von der Bezirkssynode festgestellt. Bis dahin erfolgen die Wahlen nach Maaßgabe der von dem Konsistorium zu treffenden vorläufigen Bestimmungen, und regelt sich der Geschäftsgang bei dem Kirchenvorstande nach der für die bisherigen Kirchenvorstände geltenden Instruktion, soweit dieselbe nicht mit der neuen Kirchenordnung in Widerspruch steht.

§. 26.

Bis zum Zusammentritt der Synoden werden die in der Kirchenordnung dem Vorstande der Kreissynode übertragenen Attribute von dem Dekan, die Funktionen der Kreis- und Bezirkssynode von dem Konsistorium verwaltet.

§. 27.

Der seitherige Kirchenvorstand hat die Anzahl der für die Gemeinde zu be-

bestellenden Kirchenvorsteher, sowie deren etwaige Vertheilung auf die einzelnen Ortschaften dem zuständigen Dekan in Vorschlag zu bringen, welcher hierüber, vorbehaltlich der späteren Regelung durch die Kreissynode, vorläufige Bestimmung trifft.

§. 28.

Zuerst wird die größere Gemeindevertretung gebildet. Zu diesem Zwecke hat in einer jeden Kirchengemeinde der Kirchenvorstand ein Verzeichniß der zur aktiven Wahl berechtigten Gemeindeangehörigen aufzustellen. Demnächst findet unter dem Vorsitze des Pfarrers, welcher die übrigen in der Gemeinde angestellten Geistlichen und den Ortsbürgermeister, oder, sofern derselbe nicht der evangelischen Konfession angehört, ein evangelisches Mitglied des Gemeinderathes hinzuzuziehen hat, die Wahl der größeren Gemeindevertretung nach Maaßgabe der Wahlordnung statt.

§. 29.

Nachdem die größere Gemeindevertretung gebildet ist, werden von ihr in Gemeinschaft mit dem bisherigen Kirchenvorstande die neuen Kirchenvorsteher nach Maaßgabe der Wahlordnung gewählt.

§. 30.

Sobald die neuen Kirchenvorstände nach Maaßgabe des §. 5. errichtet sind, haben die bisherigen Gemeindevertretungen ihre Wirksamkeit einzustellen.

§. 31.

Die Hälfte der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder der größeren Gemeindevertretung, welche nach Ablauf von vier Jahren, und des Kirchenvorstandes, welche nach Ablauf von drei Jahren auszuscheiden hat (§§. 7. und 21.), wird durch das Loos bestimmt.

§. 32.

Die gegenwärtige Verordnung findet auf die für bestimmte Klassen von Personen bestehenden Gemeinden (Militairgemeinden, Anstaltsgemeinden u. a. m.) keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. August 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Mühler.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).